Entischedung ist vielmeste sofort von Amtöwegen zu treifen. Sie geschicht ein tretendem Jalles durch Alb. bezu. Jagunnsfellums. Dur Emisferdung beingt ist aufrichald bes Zertungspectschesse teleglich der Terenlagungsfenunjier. Die oberfte Entischedung trifft in Zweischfällen oder auf weiter erhobene Kristwere dos Ministerium.

Auf dem im Absah 1 angegebenen Wege find auch sonitige die Stenerpflicht ab ische Setziffen der Stenerpflichtigen, 3. B. auch hinschieltig der Fälle des 8.6. won Annehmen ferm Angeben der Berten Ungeben der Berten Ungeben der Berten Ungeben der Berten d

Mrt. 4.

Einen Bohnfip im Sinne bes Eintonmensteuergefebes hat ein Deutscher an bem Orte, an welchem er eine Wohnmang unter Umständen inne hat, welche auf die Glicht ber bauernden Beibehaltung einer ielden ichliefen laffen.

Eine polizeiliche Un. und Abmetdung reicht feinewege ohne weiteres für bir Mundhune ber Begründung bezu. Aufgabe eines Behnified aus, vielnicht ift biefe fehtere Frage rein tatfächlicher Natur und in jebem Einzelfalle lebiglich unter Burdajuma der gesunten Sachlage zu entscheben.

3ur Innessebung einer Wohnung gester bie taltächtigte Seerricht über vie Wohnung mit ben ausstschieden. Verfügungsecht über beitels gegenster ben Benniert. Die Abschaufe mit von Webentaum von neuen weben, ab barenden Abschaufen und Webentaum gesche von Webentaum vonnen, weder gest barenden Abschaufen geschiede zu gerichtet in mad bem Steuerpflicktigen fir fich und beim Steuerpflicktigen fir fich und beim Steuerpflicktigen fir fich und beim Steuerbaufte einer gerachte Unterflung fende bei ergenachte Unterflung einsche fich auch der genachte Unterflung eine Beitelber und beitschen Schältnissen, den bem Stande und beit Gemitlie, noch der Irt und dem Benede for Bemannen der Witten der Ausgehr

Das Innehaben einer Wohnung und die Abficht der bauernden Beibehaltung berielben muffen gufammentreffen.

Gin Bohnfig fam and begrindet merken, wenn die Getreffende Budgungs une auf farge Beit — in regelmäßiger, in unergefmäßiger oder in unbefinunder Beberteber — ju Bohnungsgueren benupt wirb. Genelo fam ein frühre begründere Bohnfig leibt benernder Abnesenber vom Orte besselben unter Umfähren beidenten werben.

Der Schwerpuntt ber wirtichaftlichen Tätigkeit ift für den fienerlichen Begriff des Bohnfipes nicht entschend, es können aber die geschäftliche Stellung und jo-